



Digital Life Protect

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN UND VERBRAUCHERINFORMATION

1. ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

§ 1 Welchen Umfang hat Digital Life Protect?

Digital Life Protect umfasst nach Maßgabe des von Ihnen im Antrag gewählten und im Versicherungsschein ausgewiesenen Umfangs den Versicherungsschutz Einkaufsschutzbrief, Identitäts- und Reputationsschutzbrief und Rechtsschutzbrief. Die Leistungsbausteine können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen. Die Details zu Ihrem jeweiligen Versicherungsschutz sind in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie in den Besonderen Bedingungen für den Einkaufsschutzbrief, Identitäts- und Reputationsschutzbrief und Rechtsschutzbrief geregelt.

Leistungsbausteine	Einkaufsschutzbrief	Identitäts- und Reputationsschutzbrief	Rechtsschutzbrief
Juristische Hotline	✓	✓	✓
90 Tage Warenschutz	✓		
Internet-Schutzbrief	✓		
Kreditkartenmissbrauch	✓	✓	
Einkommensausfall		✓	
Kosten für Dokumente		✓	
SCHUFA-IdentSafe		✓	
Online-Cleaning bei selbstgefundenen Einträgen im Internet		✓	
Internet-Rechtsschutz			✓

§ 2 Welche Personen sind versichert?

- Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein und Ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.
- Darüber hinaus erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Ihre in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen. Als Familienangehörige im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten
 - Ihr Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner i. S. d. Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) sowie
 - Ihre unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Adoptiv- und Pflegekinder). Bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden. Dies gilt nur für die berufliche Erstausbildung wie Lehre oder Studium oder andere Ausbildungsmaßnahmen.

§ 3 Wann beginnt und endet die Versicherung?

- Die Versicherung beginnt mit dem im Versicherungsschein genannten Termin.
- Die Dauer der Versicherung beträgt ein Jahr. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Versicherungsdauer eine Kündigung zugegangen ist.

§ 4 Für welchen Geltungsbereich gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf Versicherungsfälle, die während der Dauer des Versicherungsschutzes eintreten und Ihrem privaten Bereich zuzurechnen sind und in keinem Zusammenhang zu Ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit stehen. Darüber hinaus muss der Versicherungsfall während der Dauer des Versicherungsschutzes in der Bundesrepublik Deutschland festgestellt und reguliert werden können.

§ 5 Wann und wie ist ein Versicherungsfall zu melden?

- Ein Versicherungsfall ist uns unverzüglich nach Feststellung des Schadens anzuzeigen.
Zur Meldung eines Versicherungsfalles steht Ihnen unsere Service-Hotline zur Verfügung. Diese ist werktags von 08:00 bis 18:00 Uhr unter +49 711 / 81 475 - 511 erreichbar.
- Mit der Meldung des Versicherungsfalles sind wir unter Angabe aller Einzelheiten von dem Umstand, der unsere Leistungspflicht zur Folge haben könnte, vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten.

§ 6 Wie ist das Verhältnis zu anderen Versicherungen?

Digital Life Protect ist subsidiär. Das bedeutet, ein Anspruch aus Digital Life Protect besteht nicht, soweit Ersatz aus einem konkurrierenden, anderen,



eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss des Versicherungsvertrages geschlossenen Versicherungsverhältnis beansprucht werden kann. Dies gilt auch dann, wenn in dieser Versicherung ebenfalls eine Subsidiaritätsklausel enthalten ist. Im Hinblick auf dieses Versicherungsverhältnis gilt Digital Life Protect als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.

§ 7 Was ist bei Ansprüchen gegen Dritte zu beachten?

Haben Sie oder Ihr in häuslicher Gemeinschaft lebender Familienangehöriger Ersatzansprüche gegen Dritte, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen, so besteht – unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 VVG – die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsverhältnis Versicherungsleistungen erbracht werden, an uns schriftlich abzutreten. Geben Sie oder Ihr Familienangehöriger einen solchen Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht ohne unsere Zustimmung auf, so werden wir insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als wir aus dem Anspruch oder dem Recht hätten Ersatz erlangen können.

§ 8 Was sind die Folgen von Obliegenheitsverletzungen?

1. Ihre Mitwirkungsobliegenheiten sind in den nachfolgenden Abschnitten bei den jeweiligen Leistungsbausteinen geregelt. Solange eine Mitwirkungsobliegenheit vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Im Falle der grobfahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Die Kenntnis und das Verschulden Ihres in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen stehen Ihrer Kenntnis und Ihrem Verschulden gleich.
2. Wird eine Obliegenheitsverletzung in der Absicht begangen, sich oder einem Dritten dadurch einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Ist eine Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen als bewiesen.

§ 9 Was gilt für die Prämienzahlung?

1. Die Prämien sind als Monatsprämien zu entrichten.
2. Die erste Prämie (Einlösungsprämie) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Prämien (Folgeprämien) werden zum im Versicherungsschein genannten Fälligkeitstag fällig.
3. Für die Rechtzeitigkeit der Prämienzahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit die Prämie bei uns eingeht. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem in Absatz 2 genannten Termin von Ihrem Konto eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.
4. Die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist Voraussetzung für den Abschluss und die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes.
5. Die Übermittlung der Prämien erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.
6. Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Prämienrückstände verrechnen.

§ 10 Was geschieht, wenn Sie eine Prämie nicht rechtzeitig zahlen?

1. Wenn Sie die Erstprämie nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
2. Ist die Erstprämie bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nicht-Zahlung nicht zu vertreten haben.
3. Wenn eine Folgeprämie oder eine sonstige Prämie, die Sie aus dem Versicherungsvertrag schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, entfällt Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 11 Wann und wie kann eine Prämienanpassung erfolgen?

1. Bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden und nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen und der daraus errechneten Prämie sind wir berechtigt, die Prämie entsprechend den berechtigten Berechnungsgrundlagen neu festzusetzen, sofern dies erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten und sofern ein unabhängiger Treuhänder die Berechnungsgrundlagen und sonstigen Voraussetzungen für die Änderung überprüft und deren Angemessenheit bestätigt hat. Die Änderungen werden zu Beginn des 2. Monats wirksam, der auf Ihre Benachrichtigung folgt.
2. Erhöhen wir die Prämie, können Sie die Versicherung innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Prämienanpassung, kündigen.

§ 12 Welche Kündigungsmöglichkeiten bestehen?

1. Die Dauer der Versicherung beträgt ein Jahr. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Versicherungsdauer eine Kündigung zugegangen ist.
2. Sie und wir haben außerdem das Recht, den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Anerkennung der Leistungspflicht mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende zu beenden. Die Leistungsdauer eines anerkannten Versicherungsfalles wird durch eine solche Beendigung nicht verkürzt.

§ 13 Wie müssen Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen, erfolgen?

Mitteilungen, die den Versicherungsvertrag betreffen, müssen stets schriftlich und in deutscher Sprache erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.

§ 14 Welches Recht findet Anwendung und welcher Gerichtsstand besteht?

1. Für den Versicherungsvertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.



2. Klagen von Ihnen aus dem Versicherungsvertrag können sowohl bei dem Gericht, in dessen Bezirk sich der gem. § 15 zuständige Versicherer befindet, als auch bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Klagen gegen Sie sind bei dem Gericht zu erheben, in dessen Bezirk Sie bei Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Verlegen Sie nach Abschluss des Versicherungsvertrages Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes oder sind bei Klageerhebung weder der Wohnsitz noch der gewöhnliche Aufenthalt bekannt, kann die Klage gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk sich der gem. § 15 zuständige Versicherer befindet

§ 15 Wer ist Versicherer?

Versicherer für alle Leistungsbausteine mit Ausnahme des Versicherungsschutzes Internet-Rechtsschutz ist die Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurances Risques Divers S. A. (Amtsgericht Stuttgart, HRB 181 73), Paris, Frielzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart, Hauptbevollmächtigter: David Furtwängler.

Versicherer für den Versicherungsschutz Internet-Rechtsschutz ist die Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG (Amtsgericht Mannheim, HRB 179), Augustaanlage 25, 68165 Mannheim, Vorstand: Dr. Georg Kayser, Sprecher: Ralf Beißer.

§ 16 Welche Beschwerdestellen können kontaktiert werden?

Sollten Cardif oder die Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG Ihnen wider Erwarten einen Anlass zur Beschwerde gegeben haben, können Sie sich an folgende Beschwerdestellen wenden:

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) - Bereich Versicherungen - Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
- Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

2. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DEN EINKAUFSSCHUTZBRIEF

Der Einkaufsschutzbrief umfasst den Versicherungsschutz für die nachfolgend definierten Leistungsbausteine:

a. Juristische Hotline

§ 1 Welchen Umfang hat die telefonische Rechtsberatung bei der Anwaltshotline?

Die telefonische Rechtsberatung kann in Anspruch genommen werden, wenn ein Versicherungsfall gemäß den unter b., c. und d. dieser Besonderen Bedingungen für den Einkaufsschutzbrief genannten Risiken eingetreten ist oder eintreten droht. Die Anwaltshotline vermittelt Ihnen oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen eine telefonische Rechtsberatung auf allen Rechtsgebieten mit Ausnahme ausländischen Rechts.

§ 2 Was gilt bei wiederholter Inanspruchnahme der Anwaltshotline?

Es besteht keine Begrenzung der Inanspruchnahme der Anwaltshotline. Die Anwaltshotline kann so oft angerufen werden, wie eine juristische Beratung aufgrund eines Versicherungsfalles gemäß der zuvor genannten Risiken benötigt wird.

§ 3 Welche Versicherungsleistung wird erbracht?

Die Anwaltshotline vermittelt die telefonische Rechtsberatung über alle Rechtsgebiete an einen Rechtsanwalt. Wir übernehmen die Kosten der telefonischen Rechtsberatung. Ist die Beantwortung der Frage am Telefon abschließend nicht möglich, kann ein unabhängiger Anwalt vor Ort vermittelt werden. Die Kosten dieser persönlichen Anwaltsberatung werden nicht übernommen.

§ 4 Welche Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht gibt es?

Es besteht kein Versicherungsschutz für eine Rechtsberatung zu ausländischem Recht.

§ 5 Welche Obliegenheiten bestehen im Versicherungsfall?

1. Vor der Inanspruchnahme der Anwaltshotline sind wir zu kontaktieren (vgl. § 5 Abs. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen). Wir verbinden Sie oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen an die Anwaltshotline weiter.
2. Weisungen von uns sind zu beachten.

b. 90 Tage Warenschutz

§ 1 Welchen Umfang hat der 90 Tage Warenschutz?

1. Versichert sind bewegliche Sachen für den persönlichen Gebrauch mit einem Mindestkaufpreis von 50 €, die von Ihnen oder Ihrem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen als Verbraucher im Internet gekauft und bezahlt wurden.
2. Versicherungsschutz besteht bei Zerstörung, Beschädigung, Raub, Einbruch-Diebstahl oder Diebstahl der versicherten Sachen.

§ 2 Wie hoch ist die maximal Versicherungssumme?

Die maximale Versicherungsleistung ist für die Risiken Zerstörung, Beschädigung, Raub oder Einbruch-Diebstahl je Versicherungsfall auf 3.900 € begrenzt. Die maximale Versicherungsleistung ist für die Risiken einfacher Diebstahl oder Einbruch-Diebstahl aus einem Kraftfahrzeug je Versicherungsfall auf 300 € begrenzt.

§ 3 Was gilt bei wiederholtem Versicherungsfall?

Innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten werden Leistungen aus dem 90 Tage Warenschutz für bis zu zwei Versicherungsfälle und insgesamt maximal 7.700 € je Vertrag erbracht.

§ 4 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz für den 90 Tage Warenschutz?

Die einzelne Ware erhält Versicherungsschutz durch den 90 Tage Warenschutz ab dem jeweiligen Rechnungsdatum beim Kauf der Sache und endet nach Ablauf von 90 Tagen.



§ 5 Welche Versicherungsleistung wird erbracht?

1. Je nach unserer Wahl besteht die Versicherungsleistung aus der Wiederbeschaffung, Reparatur oder Kaufpreiserstattung der versicherten Gegenstände.
2. Die Versicherungsleistung ist begrenzt auf den auf der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis. Wurde nur ein Teil des ausgewiesenen Kaufpreises bezahlt, ist die Versicherungsleistung auf diesen Teil des Kaufpreises beschränkt.
3. Wurde nur ein Teil des versicherten Gegenstandes beschädigt oder entwendet und erweist sich der Gegenstand infolgedessen als unbrauchbar, weil der Gegenstand weder repariert noch wiederbeschafft werden kann, wird innerhalb der zuvor genannten Grenzen für den kompletten Gegenstand Ersatz geleistet, max. jedoch bis zu dem auf der ursprünglichen Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis.
4. Die Erstattung erfolgt in Euro. Bei Käufen im Ausland wird für die Entschädigung der Ihnen in Euro belastete Betrag zugrunde gelegt.

§ 6 Welche Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht gibt es?

1. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die sich ergeben aus
 - a) Kriegshandlungen und Bürgerkrieg;
 - b) einem vorsätzlichen Vergehen oder Verbrechen von Ihnen oder einem in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebenden Familienangehörigen;
 - c) einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung von Ihnen oder einem in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebenden Familienangehörigen;
 - d) nuklearer Verseuchung;
 - e) Naturgewalten;
 - f) normaler Abnutzung oder Verschleiß sowie geringfügiger Beschädigungen wie Kratzer oder Dellen, die die Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigen;
 - g) Beschlagnahmung, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie Pfändung;
 - h) Beschaffenheitsmängeln, für die eine gesetzliche oder gewerbliche Haftung des Herstellers besteht.
2. Folgende Güter sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:
 - a) Tiere und Pflanzen;
 - b) illegal erworbene Waren;
 - c) Waffen;
 - d) verderbliche Güter;
 - e) Motorfahrzeuge zu Lande sowie jegliches Zubehör, ob Innen- oder Außenausstattung;
 - f) Bargeld, Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere und Eintrittskarten und sonstige Berechtigungsscheine;
 - g) Schmuck, Juwelen, Perlen, Pelze, Foto- oder Filmkameras, Tablet-PCs, Notebooks, mobile Navigationsgeräte, Mobiltelefone und deren Zubehör, sofern sich diese in einem Kraftfahrzeug befinden;
 - h) Handelsgüter jeglicher Art, die für den Zweck des gewerblichen Zwischen-/Endverkaufs erworben wurden.

§ 7 Welche Obliegenheiten bestehen im Versicherungsfall?

1. Uns ist jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht zu gestatten.
2. Weisungen von uns sind zu beachten.
3. Dritte sind im Bedarfsfall zu ermächtigen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
4. Nachweise sind in deutscher Sprache oder beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache zu erbringen.
5. Schäden durch Brand, Explosion und durch strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl, Raub und Sachbeschädigung) sind unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dieser ein Verzeichnis der betroffenen Sachen einzureichen.
6. Wir sind vom Bestehen weiterer Versicherungen, durch die Versicherungsschutz für den vorliegenden Versicherungsfall besteht, sowie von dort geltend gemachten Ansprüchen und erhaltenen Entschädigungen sowie von der Ersatzpflicht anderer Dritter zu informieren.
7. Das von uns zur Verfügung gestellte Leistungsformular ist innerhalb von 90 Tagen ab Zugang ausgefüllt einzureichen sowie alle für die Ermittlung der Entschädigung maßgeblichen Informationen. Es ist zusätzlich der entsprechende Polizeibericht einzureichen.
8. Es ist zusätzlich der Original-Anschaffungsbeleg oder eine Kopie, aus dem der Name des Käufers, der Kaufpreis und der Anschaffungstag ersichtlich sind, einzureichen. Uns ist auf Verlangen die beschädigte Sache auf Ihre Kosten einzusenden.
9. Erhalten Sie oder Ihr in häuslicher Gemeinschaft lebender Familienangehöriger eine abhanden gekommene Sache nach Zahlung der Versicherungsleistung zurück, so haben Sie die Wahl, entweder den Entschädigungsbetrag zurückzuzahlen oder die Sache an uns heraus zu geben. Wir können Sie auffordern, sich binnen zwei Wochen zu entscheiden. Nach Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.
10. Durch Nachweise entstehende Kosten tragen Sie. Unterlagen sind im Original oder in öffentlich beglaubigter Abschrift einzureichen.
11. Sie bzw. Ihr in häuslicher Gemeinschaft lebender Familienangehöriger haben die Verpflichtung nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

c. Internet-Schutzbrief

§ 1 Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz des Internet-Schutzbrief?

Versichert sind im Internet von Ihnen oder einem in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebenden Familienangehörigen als Verbraucher gekaufte Waren (körperliche Gegenstände) mit einem Kaufpreis zwischen 50 und 2.500 €, die für den persönlichen Gebrauch gekauft und vollständig bezahlt wurden. Versicherungsschutz besteht bei Nichtlieferung oder Falschlieferung der versicherten Ware sowie bei Verlust oder Beschädigung der versicherten Ware bis zum Eintreffen an der Lieferadresse. Eine Nichtlieferung liegt vor, wenn die im Internet gekaufte Ware innerhalb eines Monats nach Zahlung des vollständigen Kaufpreises noch nicht an Sie geliefert wurde. Eine Falschlieferung liegt vor, wenn die im Internet gekaufte und gelieferte Ware nicht sämtliche im Kaufvertrag vereinbarten Beschaffungsmerkmale erfüllt.

§ 2 Wie hoch ist die maximale Versicherungssumme?

Die Höchstversicherungssumme beträgt max. 2.500 € pro Jahr. Waren, die einen Kaufpreis von 2.500 € übersteigen, sind nicht versichert.

§ 3 Was gilt bei wiederholtem Versicherungsfall?

Innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten werden Leistungen aus dem Internet-Schutzbrief für bis zu zwei Versicherungsfälle und insgesamt maximal 2.500 € erbracht.



§ 4 Wann beginnt der Versicherungsschutz für den Internet-Schutzbrief?

Der Versicherungsschutz für die einzelne Ware beginnt mit Abschluss des Kaufvertrages.

§ 5 Welche Versicherungsleistung wird erbracht?

1. Im Versicherungsfall erstatten wir den Online-Kaufpreis der versicherten Ware, sofern die Ware während der Lieferung oder des Versandes verloren geht oder beschädigt wird. Bei Beschädigung jedoch nur gegen Herausgabe der beschädigten Ware.
2. Sofern eine Nichtlieferung oder Falschlieferung gegeben ist und wir eine Lieferung der gekauften Ware bzw. Mängelbeseitigung / Rückabwicklung innerhalb von 6 Wochen ab Erhalt sämtlicher Unterlagen (§ 7 Ziffer 2) ebenso nicht erreichen können, zahlen wir den vereinbarten Kaufpreis der Ware (ohne Versandkosten), Zug um Zug gegen Abtretung des Herausgabebetrags auf Kaufpreiserstattung. Bei Falschlieferung jedoch nur nach Herausgabe der Ware an uns, sofern der Händler die Rücknahme der Ware verweigert hat.
3. Die Erstattung erfolgt in Euro. Bei Käufen von einer im Ausland betriebenen Webseite wird für die Entschädigung der Betrag zugrunde gelegt, der Ihnen in Euro belastet wurde.

§ 6 Welche Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht gibt es?

1. Bei Erwerb nachfolgend aufgezählter Waren besteht kein Versicherungsschutz:
 - a) Waren, die über Auktionsseiten oder aus privater Hand gekauft wurden;
 - b) Tiere und Pflanzen;
 - c) Bargeld, Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere und Eintrittskarten und sonstige Berechtigungsscheine;
 - d) zum Verzehr oder sonstigen Verbrauch bestimmte Güter (z. B. Speisen, Getränke, Tabakwaren, Brennstoff, etc.);
 - e) illegal erworbene Waren;
 - f) Waffen;
 - g) gebrauchte Waren;
 - h) Waren, die beim Empfang an der Lieferadresse trotz erkennbarer Beschädigungen angenommen wurden;
 - i) Waren, die noch nicht vollständig bezahlt worden sind;
 - j) Waren, bei denen der Mangel bereits vor Beginn des Versandes vorlag;
 - k) Waren, die aufgrund spezieller Fertigungsverfahren mehr als einen Monat Lieferzeit haben.
2. Nichtlieferung, Falschlieferung, Verlust und Beschädigung der Waren, die durch Streiks, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder terroristische Anschläge zustande kommen, sind nicht versichert.
3. Bei Widerruf oder Ungültigkeit des Kaufvertrages besteht kein Leistungsanspruch. Bereits erbrachte Leistungen sind an uns zurückzuerstatten.

§ 7 Welche Obliegenheiten bestehen im Versicherungsfall?

1. Bevor Sie einen Schaden bei uns geltend machen können, müssen Sie nachweislich versucht haben, den Kaufpreis von Ihrem Verkäufer erstattet zu bekommen. Im Falle der Beschädigung müssen Sie nachweislich versucht haben, den beschädigten Gegenstand beim Verkäufer gegen eine einwandfreie Lieferung einzutauschen. Im Falle der Nichtlieferung müssen Sie nachweislich versucht haben, den Verkäufer nochmals zur Lieferung aufzufordern. Im Falle der Falschlieferung müssen Sie die Lieferung der vereinbarten Ware oder die Rückabwicklung des Kaufvertrages durch Rücksendung der Ware innerhalb von drei Wochen ab Rechnungsdatum eingefordert und der Verkäufer innerhalb eines weiteren Monats weder die vereinbarte Ware noch die Rückerstattung des Kaufpreises geleistet haben.
2. Uns ist innerhalb von 30 Tagen eine unterschriebene Schadenmeldung mit folgenden Angaben und Unterlagen einzusenden:
 - a) Kopie der Bestellbestätigung;
 - b) Kopie der Rechnung, aus der der Name des Käufers, der Kaufpreis und der Anschaffungstag ersichtlich sind, sowie geeignete Zahlungsnachweise;
 - c) existierender Schriftverkehr zwischen Ihnen oder Ihrem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen und dem Verkäufer;
 - d) bei Falschlieferung zusätzlich Rücksendenachweis bzw. Retourenschein;
 - e) sonstige für die Ermittlung der Entschädigung maßgebliche Informationen.
3. Nachweise sind in deutscher Sprache oder beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache zu erbringen.
4. Uns ist jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe unserer Leistungspflicht zu gestatten.
5. Wir sind vom Bestehen weiterer Versicherungen sowie ggf. bestehender Leistungsansprüche gegen Dritte zu informieren.
6. Sie bzw. Ihr in häuslicher Gemeinschaft lebender Familienangehöriger haben die Verpflichtung nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
7. Erhalten Sie oder Ihr in häuslicher Gemeinschaft lebender Familienangehöriger eine abhanden gekommene Sache nach Zahlung der Entschädigung zurück, so haben Sie die Wahl, entweder den Entschädigungsbetrag zurückzuzahlen oder die Sache an uns herauszugeben. Wir können Sie auffordern, sich innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden. Nach Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.
8. Eine nachträgliche vertragsgemäße Lieferung durch den Verkäufer an Sie oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen ist uns innerhalb eines Monats ab Kenntnis anzuzeigen. Bereits erhaltene Versicherungsleistungen sind an uns zurückzuerstatten.

d. Kreditkartenmissbrauch

§ 1 Welchen Umfang hat die Absicherung Kreditkartenmissbrauch?

Versichert ist der von Ihnen oder Ihrem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen zu tragende Selbstbehalt bei missbräuchlichem Einsatz der privat genutzten Kreditkarte durch Dritte. Durch den missbräuchlichen Einsatz der Kreditkarte muss das Konto unbefugt belastet worden sein.

§ 2 Wie hoch ist die maximal Versicherungssumme?

Die maximale Versicherungsleistung beträgt 150 € je Versicherungsfall.

§ 3 Was gilt bei wiederholtem Versicherungsfall?

Innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten werden maximal 300 € erbracht. Es wird in diesem Zeitraum für maximal zwei Versicherungsfälle geleistet.



§ 4 Welche Versicherungsleistung wird erbracht?

Bei Missbrauch der Kreditkarte besteht die Versicherungsleistung aus der gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreditkartenunternehmens von Ihnen oder Ihrem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen zu tragenden Eigenbeteiligung.

§ 5 Welche Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht gibt es?

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden,

1. die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Sie oder einen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen herbeigeführt wurden;
2. die durch Missbrauch einer gewerblich genutzten Kreditkarte entstehen;
3. die Sie oder ein mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Familienangehöriger durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat verursacht haben;
4. die durch Beschlagnehmung, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie Pfändung verursacht wurden;
5. die durch Einbruch-Diebstahl von oder aus Motorfahrzeugen verursacht wurden;
6. die durch Raub und Einbruchdiebstahl durch Familienangehörige verursacht wurden;
7. die durch Missbrauch der Kreditkarte durch Familienangehörige verursacht wurden;
8. für die ein Dritter vertraglich einzustehen hat.

§ 6 Welche Obliegenheiten bestehen im Versicherungsfall?

1. Uns ist jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht zu gestatten.
2. Weisungen von uns sind zu beachten.
3. Schäden durch strafbare Handlungen, wie z. B. Diebstahl, Raub und Sachbeschädigung sind unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Anzeige ist schriftlich durch die Polizei aufzunehmen.
4. Im Fall des Kreditkartenmissbrauchs ist die widerrechtliche Belastung Ihres Kontos binnen 48 Stunden nach Feststellung des Tatbestandes den zuständigen Behörden und uns zu melden. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen.
5. Nachweise sind in deutscher Sprache oder beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache zu erbringen.
6. Wir sind vom Bestehen weiterer Versicherungen, durch die Versicherungsschutz für den vorliegenden Versicherungsfall besteht, sowie von dort geltend gemachten Ansprüchen und erhaltenen Entschädigungen sowie von der Ersatzpflicht anderer Dritter zu informieren.
7. Das von uns zur Verfügung gestellte Leistungsformular ist innerhalb von 90 Tagen ab Zugang ausgefüllt einzureichen sowie alle für die Ermittlung der Entschädigung maßgeblichen Informationen. Es ist zusätzlich der entsprechende Polizeibericht einzureichen.
8. Durch Nachweise entstehende Kosten tragen Sie. Unterlagen sind im Original oder in öffentlich beglaubigter Abschrift einzureichen.
9. Sie und Ihr in häuslicher Gemeinschaft lebender Familienangehöriger haben die Verpflichtung nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

3. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DEN IDENTITÄTS- UND REPUTATIONSSCHUTZBRIEF

Der Identitäts- und Reputationsschutzbrief umfasst den Versicherungsschutz für die nachfolgend definierten Leistungsbausteine, um einem Diebstahl Ihrer persönlichen Daten (Identitätsdiebstahl) oder einem Schaden Ihres persönlichen Rufes (Reputationsschaden) vorzubeugen oder Sie vor den Folgen eines solchen zu schützen.

Wann liegt ein Identitätsdiebstahl vor?

Ein Identitätsdiebstahl liegt vor, wenn Ihre zur Erkennung und Authentifizierung Ihrer Identität dienenden Daten oder Dokumente oder die eines Ihrer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen ohne Ihre Genehmigung genutzt werden, in der Absicht, eine betrügerische Handlung zu Ihrem Schaden vorzunehmen.

Zu den Erkennungsdaten oder Ausweisdokumenten zählen Ihre Personalien wie Ihre postalische Adresse oder Wohnanschrift, Ihre Telefonnummer, Ihr Personalausweis, Ihr Reisepass, Ihre Fahrerlaubnis, Ihr Kraftfahrzeugschein oder das amtliche Kennzeichen Ihres Fahrzeugs, Ihre Kontoauszüge und Ihre Sozialversicherungsnummer.

Als Authentifizierungsdaten gelten unter anderem Benutzernamen, Login-Daten, Passwörter, IP-Adressen, E-Mail-Adressen, Kreditkartennummern oder digitale Fingerabdrücke.

Wann liegt ein Reputationsschaden vor?

Ein Reputationsschaden im Sinne dieser Besonderen Bedingungen liegt vor, wenn Sie oder einer Ihrer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen durch Fotos, Filme oder Erklärungen aus Ihrem Privatleben in einem Blog, einem Diskussionsforum, über ein soziales Netzwerk oder auf einer Internetseite verleumdet oder beleidigt werden.

Eine Verleumdung besteht in der Behauptung oder dem Vorwurf eines unwahren Sachverhaltes, durch den Ihre Ehre oder die Ehre eines Ihrer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen verletzt wird.

Beleidigungen sind verächtliche oder beschimpfende Äußerungen, die sich auf Ihr Privatleben beziehen und auf eine Kränkung abzielen, ohne dass es eines bestimmten Sachverhaltes bedarf.

Der Reputationsschaden muss erstmalig während der Dauer des Versicherungsschutzes eingetreten sein und darf nicht in Zusammenhang mit einer Verleumdung oder Beleidigung stehen, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes existierte.

a. Juristische Hotline

§ 1 Welchen Umfang hat die telefonische Rechtsberatung bei der Anwaltshotline?

Die telefonische Rechtsberatung kann in Anspruch genommen werden, wenn ein Versicherungsfall gemäß den unter b. bis f. dieser Besonderen Bedingungen für den Identitäts- und Reputationsschutzbrief genannten Risiken eingetreten ist oder eintreten droht. Die Anwaltshotline vermittelt Ihnen oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen eine telefonische Rechtsberatung auf allen Rechtsgebieten mit Ausnahme ausländischen Rechts.



§ 2 Was gilt bei wiederholter Inanspruchnahme der Anwaltshotline?

Es besteht keine Begrenzung der Inanspruchnahme der Anwaltshotline. Die Anwaltshotline kann so oft angerufen werden, wie eine juristische Beratung aufgrund eines Versicherungsfalles gemäß der zuvor genannten Risiken benötigt wird.

§ 3 Welche Versicherungsleistung wird erbracht?

Die Anwaltshotline vermittelt die telefonische Rechtsberatung über alle Rechtsgebiete an einen Rechtsanwalt. Wir übernehmen die Kosten der telefonischen Rechtsberatung. Ist die Beantwortung der Frage am Telefon abschließend nicht möglich, kann ein unabhängiger Anwalt vor Ort vermittelt werden. Die Kosten dieser persönlichen Anwaltsberatung werden nicht übernommen.

§ 4 Welche Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht gibt es?

Es besteht kein Versicherungsschutz für eine Rechtsberatung zu ausländischem Recht.

§ 5 Welche Obliegenheiten bestehen im Versicherungsfall?

1. Vor der Inanspruchnahme der Anwaltshotline sind wir zu kontaktieren (vgl. § 5 Abs. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen). Wir verbinden Sie oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen an die Anwaltshotline weiter.
2. Weisungen von uns sind zu beachten.

b. Kreditkartenmissbrauch

§ 1 Welchen Umfang hat die Absicherung Kreditkartenmissbrauch?

Versichert ist der von Ihnen oder Ihrem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen zu tragende Selbstbehalt bei missbräuchlichem Einsatz der privat genutzten Kreditkarte durch Dritte. Durch den missbräuchlichen Einsatz der Kreditkarte muss das Konto unbefugt belastet worden sein.

§ 2 Wie hoch ist die maximal Versicherungssumme?

Die maximale Versicherungsleistung beträgt 150 € je Versicherungsfall.

§ 3 Was gilt bei wiederholtem Versicherungsfall?

Innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten werden maximal 300 € erbracht. Es wird in diesem Zeitraum für maximal zwei Versicherungsfälle geleistet.

§ 4 Welche Versicherungsleistung wird erbracht?

Bei Missbrauch der Kreditkarte besteht die Versicherungsleistung aus der gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreditkartenunternehmens von Ihnen oder Ihrem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen zu tragenden Eigenbeteiligung.

§ 5 Welche Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht gibt es?

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden,

1. die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Sie oder einen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen herbeigeführt wurden;
2. die durch Missbrauch einer gewerblich genutzten Kreditkarte entstehen;
3. die Sie oder ein mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Familienangehöriger durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat verursacht haben;
4. die durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie Pfändung verursacht wurden;
5. die durch Einbruch-Diebstahl von oder aus Motorfahrzeugen verursacht wurden;
6. die durch Raub und Einbruchdiebstahl durch Familienangehörige verursacht wurden;
7. die durch Missbrauch der Kreditkarte durch Familienangehörige verursacht wurden;
8. für die ein Dritter vertraglich einzustehen hat.

§ 6 Welche Obliegenheiten bestehen im Versicherungsfall?

1. Uns ist jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht zu gestatten.
2. Weisungen von uns sind zu beachten.
3. Schäden durch strafbare Handlungen, wie z. B. Diebstahl, Raub und Sachbeschädigung sind unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Anzeige ist schriftlich durch die Polizei aufzunehmen.
4. Im Fall des Kreditkartenmissbrauchs ist die widerrechtliche Belastung Ihres Kontos binnen 48 Stunden nach Feststellung des Tatbestandes den zuständigen Behörden und uns zu melden. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen.
5. Nachweise sind in deutscher Sprache oder beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache zu erbringen.
6. Wir sind vom Bestehen weiterer Versicherungen, durch die Versicherungsschutz für den vorliegenden Versicherungsfall besteht, sowie von dort geltend gemachten Ansprüchen und erhaltenen Entschädigungen sowie von der Ersatzpflicht anderer Dritter zu informieren.
7. Das von uns zur Verfügung gestellte Leistungsformular ist innerhalb von 90 Tagen ab Zugang ausgefüllt einzureichen sowie alle für die Ermittlung der Entschädigung maßgeblichen Informationen. Es ist zusätzlich der entsprechende Polizeibericht einzureichen.
8. Durch Nachweise entstehende Kosten tragen Sie. Unterlagen sind im Original oder in öffentlich beglaubigter Abschrift einzureichen.
9. Sie und Ihr in häuslicher Gemeinschaft lebender Familienangehöriger haben die Verpflichtung nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

c. Einkommensausfall

§ 1 Welchen Umfang hat die Absicherung Einkommensausfall?

Versichert ist ein Einkommensausfall, der Ihnen oder einem in Ihrer häuslichen Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen entsteht, wenn Sie oder Ihr Familienangehöriger unbezahlten Urlaub nehmen oder unbezahlte Arbeitszeit aufwenden müssen, um Ihren oder seinen Identitätsdiebstahl oder Re-



putationsschaden zu vermeiden oder einen Schaden nach Ihrem oder seinem Identitätsdiebstahl oder Reputationsschaden zu beheben. Ist ein in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebender Familienangehöriger betroffen und ist dieser noch minderjährig, besteht Versicherungsschutz für Sie. Darüber hinaus beinhaltet der Versicherungsschutz eine Übernahme der Kosten, die Ihnen für Fahrten (z. B. Taxi, Bahn) zur Polizei oder zum Anwalt entstehen.

§ 2 Was gilt bei wiederholtem Versicherungsfall?

Innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten wird die Versicherungsleistung für höchstens einen Versicherungsfall erbracht.

§ 3 Welche Versicherungsleistung wird erbracht?

1. Bei einem Einkommensausfall aufgrund eines Identitätsdiebstahls oder einer Rufschädigung erstatten wir pro Tag maximal 100 € Ihres tatsächlichen Einkommensausfalls, höchstens jedoch 500 € pro Woche. Die Leistung wird für einen Zeitraum von maximal sechs Wochen ohne Unterbrechung erbracht.
2. Für mit einem Identitätsdiebstahl oder einer Rufschädigung in Zusammenhang stehende notwendige Fahrten zur Polizei oder zum Anwalt erstatten wir Ihnen die erforderlichen Fahrtkosten, max. jedoch 250 € pro Jahr.

§ 4 Welche Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht gibt es?

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden,

1. die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Sie oder einen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen herbeigeführt wurden;
2. die Sie oder ein mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Familienangehöriger durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat verursacht haben;
3. die durch Beschlagnehmung, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie Pfändung verursacht wurden;
4. die durch Raub und Einbruchdiebstahl durch Familienangehörige verursacht wurden;
5. für die ein Dritter vertraglich einzustehen hat.

§ 5 Welche Obliegenheiten bestehen im Versicherungsfall?

1. Uns ist jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht zu gestatten.
2. Weisungen von uns sind zu beachten.
3. Schäden durch strafbare Handlungen, wie z. B. Diebstahl oder Raub, sind unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Anzeige ist durch die Polizei aufzunehmen. Auf Anforderung ist der entsprechende Polizeibericht einzureichen.
4. Nachweise sind in deutscher Sprache oder beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache zu erbringen.
5. Wir sind vom Bestehen weiterer Versicherungen, durch die Versicherungsschutz für den vorliegenden Versicherungsfall besteht, sowie von dort geltend gemachten Ansprüchen und erhaltenen Entschädigungen sowie von der Ersatzpflicht anderer Dritter zu informieren.
6. Das von uns zur Verfügung gestellte Leistungsformular ist innerhalb von 90 Tagen ab Zugang ausgefüllt einzureichen sowie alle für die Ermittlung der Entschädigung maßgeblichen Informationen.
7. Sie haben uns im Versicherungsfall geeignete Nachweise über einen Identitätsdiebstahl oder eine Rufschädigung zu erbringen. Geeignete Nachweise können z. B. die Polizeianzeige, Schriftverkehr mit dem Betreiber der Webseite oder der Schriftverkehr mit der Bank oder Behörde sein. Wir werden Ihnen im Versicherungsfall mitteilen, welche Nachweise zur Prüfung erforderlich sind. Durch Nachweise entstehende Kosten tragen Sie. Unterlagen sind im Original oder in öffentlich beglaubigter Abschrift einzureichen.
8. Sie bzw. Ihr in häuslicher Gemeinschaft lebender Familienangehöriger haben die Verpflichtung nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
9. Wir behalten uns vor, im Versicherungsfall geeignete Nachweise über Ihren Einkommensausfall anzufordern. Dies können beispielsweise Gehaltsnachweise, Nachweise über die Inanspruchnahme unbezahlten Urlaubs oder Nachweise im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit über den Besuch eines Amtes oder Anwalts sein.

d. Kosten für Dokumente

§ 1 Welchen Umfang hat die Absicherung Kosten für Dokumente?

Versichert sind Kosten, die Ihnen oder einem Ihrer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen nach einem Identitätsdiebstahl entstehen, um neue persönliche und private (d. h. keine Firmenausweise wie Zugangsberechtigungen, Kantinenausweis u. ä.) Ausweisdokumente ausstellen zu lassen. Darunter fallen Gebühren, erforderliche Reisekosten und Versandkosten.

§ 2 Wie hoch ist die maximale Versicherungssumme?

Die maximale Versicherungsleistung beträgt 250 € pro Versicherungsfall.

§ 3 Was gilt bei wiederholtem Versicherungsfall?

Innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten wird die Versicherungsleistung für höchstens zwei Versicherungsfälle erbracht.

§ 4 Welche Versicherungsleistung wird erbracht?

Entstehen Ihnen für die Ausstellung neuer Ausweispapiere Kosten, so erstatten wir Ihnen die damit im Zusammenhang stehenden Gebühren, erforderliche Reisekosten und Versandkosten, höchstens jedoch 250 € pro Versicherungsfall.

§ 5 Welche Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht gibt es?

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden,

1. die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Sie oder einen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen herbeigeführt wurden;
2. die Sie oder ein mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Familienangehöriger durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat verursacht haben;
3. die durch Beschlagnehmung, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie Pfändung verursacht wurden;
4. die durch Raub und Einbruchdiebstahl durch Familienangehörige verursacht wurden;
5. für die ein Dritter vertraglich einzustehen hat.



§ 6 Welche Obliegenheiten bestehen im Versicherungsfall?

1. Uns ist jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht zu gestatten.
2. Weisungen von uns sind zu beachten.
3. Schäden durch strafbare Handlungen, wie z. B. Diebstahl oder Raub, sind unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Anzeige ist durch die Polizei aufzunehmen. Auf Anforderung ist der entsprechende Polizeibericht einzureichen.
4. Nachweise sind in deutscher Sprache oder beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache zu erbringen.
5. Wir sind vom Bestehen weiterer Versicherungen, durch die Versicherungsschutz für den vorliegenden Versicherungsfall besteht, sowie von dort geltend gemachten Ansprüchen und erhaltenen Entschädigungen sowie von der Ersatzpflicht anderer Dritter zu informieren.
6. Sie haben im Versicherungsfall geeignete Nachweise eines Amtes oder einer Behörde über die Neuausstellung Ihrer Ausweisdokumente zu erbringen. Durch Nachweise entstehende Kosten tragen Sie. Unterlagen sind im Original oder in öffentlich beglaubigter Abschrift einzureichen.
7. Sie bzw. Ihr in häuslicher Gemeinschaft lebender Familienangehöriger haben die Verpflichtung nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

e. SCHUFA-IdentSafe

§ 1 Wie kann der SCHUFA-IdentSafe aktiviert werden?

Für die Nutzung des SCHUFA-IdentSafe und der nachfolgend genannten Bestandteile ist eine Freischaltung durch Sie und Ihre in häuslicher Gemeinschaft lebenden volljährigen Familienangehörigen mittels der bei Vertragsabschluss übermittelten Gutscheincodes unter www.meineSCHUFA.de notwendig.

§ 2 SCHUFA-Auskunft online

Mit dem Service „SCHUFA-Auskunft online“ können Sie und Ihre in häuslicher Gemeinschaft lebenden volljährigen Familienangehörigen die in der SCHUFA-Datenbank über sich gespeicherten Daten über besondere Ausgabe- und Darstellungsfunktionen elektronisch einsehen. Die SCHUFA erhält die meisten der in der Datenbank gespeicherten Daten von ihren Vertragspartnern (wie beispielsweise von Banken oder Versandhändlern) und speichert sie in der Regel unverändert so, wie sie sie erhält. Diese Daten können Sie und Ihre in häuslicher Gemeinschaft lebenden volljährigen Familienangehörigen nach erfolgreicher Registrierung über Ihren persönlichen SCHUFA-Auskunft online Zugang für die Dauer des SCHUFA-IdentSafe kostenlos einsehen.

Daneben ist zur Inanspruchnahme der einzelnen Bestandteile des SCHUFA-IdentSafe ein freigeschalteter und nicht gesperrter Zugang zur SCHUFA-Auskunft online unter www.meineSCHUFA.de erforderlich, um in Ihrem persönlichen Bereich die für die Inanspruchnahme des SCHUFA-IdentSafe erforderlichen Angaben machen und ändern zu können.

§ 3 SCHUFA-UpdateService

Der SCHUFA-UpdateService informiert Sie und Ihre in häuslicher Gemeinschaft lebenden volljährigen Familienangehörigen über ausgewählte Veränderungen der über Sie und Ihre Familienangehörigen in der SCHUFA-Datenbank gespeicherten Daten. So können Sie bequem und zeitnah die Aktualität und Richtigkeit der Daten prüfen. Mit Freischaltung versendet die SCHUFA die Information über Veränderungen der über Sie in ihrer Datenbank gespeicherten Informationen auf dem von Ihnen im Rahmen der Registrierung gewählten Kommunikationsweg (SMS, E-Mail oder SMS und E-Mail). Eine Versendung per SMS ist auf deutsche Mobilfunknetze beschränkt.

§ 4 SCHUFA-IdentSafe-Monitor

Der SCHUFA-IdentSafe-Monitor bietet Ihnen und Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden volljährigen Familienangehörigen die Möglichkeit, Ihre persönlichen Daten wie zum Beispiel Name/Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummern, Kreditkartennummern, Bankverbindung im Internet suchen zu lassen. Welche Arten von Daten jeweils vom SCHUFA-IdentSafe-Monitor gesucht werden sollen, müssen Sie bzw. Ihre in häuslicher Gemeinschaft lebenden volljährigen Familienangehörigen in Ihrem persönlichen Bereich unter www.meineSCHUFA.de aus den dort zur Verfügung stehenden Rubriken auswählen und bei den Suchdaten eingeben.

Nach Auswahl und Eingabe Ihrer persönlichen Daten wird der SCHUFA-IdentSafe-Monitor nach diesen Daten einmal täglich im Internet suchen. Falls ein Einzeltreffer oder eine durch den SCHUFA-IdentSafe-Monitor definierte Kombination Ihrer Suchdaten gefunden wird und sie durch den Algorithmus des SCHUFA-IdentSafe-Monitor derart eingestuft werden, dass sie Ihre Identität oder die eines Ihrer in häuslicher Gemeinschaft lebenden volljährigen Familienangehörigen diskreditieren oder verfälschen könnten, erhalten Sie eine Warnmeldung („Alert“) wahlweise kostenlos per E-Mail, per SMS oder per E-Mail und SMS. Eine Versendung per SMS ist dabei auf deutsche Mobilfunknetze beschränkt.

Zusätzlich erhalten Sie alle 90 Tage per E-Mail kostenlos einen Quartalsbericht („Report“) mit einer Übersicht über alle in diesem Zeitraum gefundenen Suchergebnisse.

Der Zugriff auf derartige Suchergebnisse über so genannte Links kann mit zahlreichen Risiken verbunden sein (z. B. Schadsoftware, Phishing). Daher gibt die SCHUFA die Suchergebnisse zu Ihrem Schutz über eine einmalige Treffer-ID und eine Kurzbeschreibung des Suchergebnisses an. Die SCHUFA-IdentSafe-Hotline hilft Ihnen bei der Bewertung gerne weiter und berät Sie zu weiteren Maßnahmen.

Der SCHUFA-IdentSafe-Monitor durchsucht das Internet nur in frei zugänglichen Bereichen. Der SCHUFA-IdentSafe-Monitor kann daher zum Beispiel weder private Chatrooms oder Newsgroups noch nur kostenpflichtig erreichbare Daten im Rahmen der Suche berücksichtigen noch kauft er Daten. Aufgrund der technischen Gegebenheiten und des oben angegebenen Aktualisierungszyklus kann der SCHUFA-IdentSafe-Monitor nicht immer alle im Internet relevanten Daten Ihrer Person finden, so dass die gefundenen Treffer gegebenenfalls nicht vollständig und nicht richtig sein können.

§ 5 SCHUFA-IdentSafe-Cleaner

Der SCHUFA-IdentSafe-Cleaner bietet Ihnen und Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden volljährigen Familienangehörigen einen Service, der für Sie und Ihre Familienangehörigen die Löschung der durch den SCHUFA-IdentSafe-Monitor über Sie und Ihre Familienangehörigen gefundenen und nicht durch Sie oder Ihre Familienangehörigen selbst eingestellten Informationen bei allen durch den SCHUFA-IdentSafe-Monitor abgedeckten Internetseiten weltweit sowie bei den Suchmaschinen Google, Bing, Yahoo, T-Online, ask.com, AOL Suche, web.de, MSN Live Search und GMX in ihrem Auftrag beantragt. Bei Webseitenbetreibern aus Deutschland erfolgt dies in deutscher Sprache, aus anderen Ländern in englischer Sprache.

Nach drei Wochen wird geprüft, ob die beanstandeten Daten entfernt wurden. Sofern dies nicht der Fall ist, verschickt der SCHUFA-IdentSafe-Cleaner an den betreffenden Webseitenbetreiber eine Erinnerung. Nach spätestens weiteren 3 Wochen wird abermals geprüft, ob die beanstandeten Daten entfernt wurden.

Sie bzw. Ihre Familienangehörigen erhalten von der durch die SCHUFA geführten Korrespondenz mit den genannten Stellen jeweils kostenlos eine Kopie wahlweise per E-Mail oder Brief. Sofern eine Löschung trotz Erinnerung nicht erfolgt ist oder der Webseitenbetreiber nicht ermittelt werden kann, erhalten



Sie bzw. Ihre Familienangehörigen ebenfalls eine entsprechende Mitteilung sowie eine Empfehlung, an wen Sie sich wenden können, um Ihre Rechte prüfen und ggf. durchsetzen zu lassen.

Für die Inanspruchnahme des SCHUFA-IdentSafe-Cleaners ist jeweils eine separate Beauftragung durch Sie oder Ihre Familienangehörigen gemäß dem SCHUFA Musterformular erforderlich. Das Musterformular können Sie in Ihrem persönlichen Bereich unter www.meineSCHUFA.de im Produktbereich „SCHUFA-IdentSafe“ abrufen. Grundlage für die Beauftragung des SCHUFA-IdentSafe-Cleaners ist, dass Sie den entsprechenden Dateneintrag für unrechtmäßig und eine Löschung für erforderlich halten. Eine Prüfung des Anspruchs auf Löschung oder eine Rechtsberatung durch die SCHUFA findet zu keiner Zeit statt.

§ 6 SCHUFA-IdentSafe-Schlüsselservice

Im Rahmen des SCHUFA-IdentSafe-Schlüsselservice erhalten Sie einen registrierten Schlüsselanhänger mit persönlicher Sicherheitsnummer, der im Falle des Verlustes die Chance erhöht, dass Sie Ihren Schlüsselbund wieder erlangen. Sofern ein Finder Ihren Schlüssel zusammen mit diesem Schlüsselanhänger in einen Briefkasten der Deutschen Post AG wirft, gelangt Ihr Schlüsselbund zum SCHUFA-IdentSafe Service-Center. Durch die persönliche Sicherheitsnummer kann das SCHUFA-IdentSafe Service-Center Ihnen Ihren Schlüsselbund zuordnen und wird versuchen, Sie danach innerhalb eines Arbeitstages (Montag – Freitag) anhand Ihrer bei der SCHUFA hinterlegten Daten telefonisch zu kontaktieren und über den Fund zu informieren. Sofern die telefonische Kontaktaufnahme fehlschlägt, wird die SCHUFA Sie kostenlos per Brief über den Fund informieren.

Sollte daraufhin ein Postrückläufer eingehen, wird die SCHUFA noch ein Mal versuchen Sie kostenlos per E-Mail über den Fund zu informieren. Nach Abgleich der Daten wird Ihnen, sofern Sie den Schlüssel übereinstimmend beschreiben, Ihr Schlüsselbund kostenlos per Einschreiben an die bei der SCHUFA hinterlegte Adresse zugesendet. Sie können die bei der SCHUFA hinterlegte Adresse telefonisch nicht ändern und keine (auch nicht nur temporäre) alternative Versandadresse angeben. Dies ist aus Sicherheitsgründen nur über einen schriftlichen Vorgang mit Personalausweiskopie über das SCHUFA-IdentSafe Service-Center oder über den persönlichen Bereich unter www.meineSCHUFA.de möglich.

Falls Sie den Schlüsselbund nicht übereinstimmend beschreiben, wird der Schlüsselbund an das für Ihre hinterlegte Adresse zuständige örtliche Fundbüro geschickt. Falls wir Sie entsprechend dem oben beschriebenen Vorgehen nicht erreichen konnten oder Sie sich nach einer Information über einen Fund nicht melden, wird Ihr Schlüsselbund nach Ablauf eines halben Jahres per Brief an das für Ihre hinterlegte Adresse zuständige örtliche Fundbüro geschickt.

Sofern Sie die SCHUFA-IdentSafe-Hotline über den Verlust Ihres Schlüssels informiert haben und der Schlüsselbund nicht gefunden wird, erhalten Sie automatisch vier Wochen nach der Verlustmeldung kostenlos einen neuen SCHUFA-IdentSafe Schlüsselanhänger (maximal ein kostenloser Ersatzanhänger pro Kunde und Jahr).

f. Online-Cleaning bei selbstgefundenen Einträgen im Internet

§ 1 Welchen Umfang hat das Online-Cleaning bei selbstgefundenen Einträgen im Internet?

Versicherungsschutz besteht, wenn Sie oder ein in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebender Familienangehöriger im Internet selbst rufschädigende Einträge oder eine unerlaubte Nutzung Ihrer persönlichen Daten durch Dritte (Identitätsmissbrauch) finden, die nicht von Ihnen oder einem in Ihrer häuslichen Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen selbst ins Internet eingestellt wurden.

§ 2 Wann kann das Online-Cleaning in Anspruch genommen werden?

Das Online-Cleaning kann in Anspruch genommen werden, sobald ein rufschädigender Eintrag oder eine unerlaubte Nutzung Ihrer persönlichen Daten an uns gemeldet und von uns festgestellt wurde.

§ 3 Was gilt bei wiederholter Inanspruchnahme?

Innerhalb von 12 Monaten wird die Leistung für maximal 5 Versicherungsfälle erbracht, wobei das Löschen eines Eintrags auf einer Webseite oder das gleichzeitige Löschen mehrerer Einträge auf einer Webseite als ein Versicherungsfall definiert ist. Eine Webseite umfasst die Homepage und alle dazugehörigen Unterseiten, die über eine URL aufrufbar sind. Sollen Einträge des gleichen Inhalts auf mehreren Webseiten gelöscht werden, die von unterschiedlichen Betreibern unterhalten werden, so gilt die Löschung jedes einzelnen Eintrags als jeweils ein Versicherungsfall.

§ 4 Welche Leistung wird erbracht?

1. Sollten Sie im Internet Informationen über eine Rufschädigung oder eine unerlaubte Nutzung Ihrer Identität oder der eines Ihrer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen finden, bietet Ihnen das Online-Cleaning die Möglichkeit, in Ihrem Auftrag die Löschung dieser Informationen aus dem Internet zu beantragen. Voraussetzung ist, dass Sie uns dazu eine Vollmacht erteilen. Bei Internetseitenbetreibern aus Deutschland erfolgt unsere Korrespondenz in deutscher Sprache, bei Webseitenbetreibern aus allen anderen Ländern in englischer Sprache.
2. Wir übernehmen keine Gewähr für die vollständige Löschung von Informationen, die Ihren Ruf schädigen, oder über die unerlaubte Nutzung Ihrer persönlichen Daten.
3. Wir informieren Sie bzw. Ihre Familienangehörigen, ob die Löschung erfolgreich war. Auf Anforderung erhalten Sie bzw. Ihre Familienangehörigen von der geführten Korrespondenz mit den genannten Stellen eine Kopie per E-Mail. Sofern eine Löschung nicht erfolgt ist oder der Webseitenbetreiber nicht ermittelt werden kann, erhalten Sie bzw. Ihre Familienangehörigen ebenfalls eine entsprechende Mitteilung sowie eine Empfehlung, an wen Sie sich wenden können, um Ihre Rechte prüfen und ggf. durchsetzen zu lassen.
4. Für die Inanspruchnahme des Online-Cleanings ist jeweils eine separate Beauftragung durch Sie oder Ihre Familienangehörigen erforderlich. Grundlage für die Beauftragung des Online-Cleanings ist, dass Sie den entsprechenden Dateneintrag für unrechtmäßig und eine Löschung für erforderlich halten.

§ 5 Welche Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht gibt es?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Informationen, die

1. von Ihnen oder einem in Ihrer häuslichen Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen selbst ins Internet eingestellt wurden;
2. nicht über eine URL aufrufbar sind (z. B. Informationen in E-Mails);
3. im Zusammenhang mit Ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit stehen;
4. aus Veröffentlichungen in der Presse stammen

§ 6 Welche Obliegenheiten bestehen im Versicherungsfall?

1. Vor der Inanspruchnahme des Online-Cleanings sind wir zu kontaktieren (vgl. § 5 Abs. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen). Nach erfolgter Schadenmeldung erhalten Sie Informationen zur weiteren Vorgehensweise und zur Schadenbearbeitung. Wir können insbesondere Screenshots oder andere geeignete Nachweise anfordern, die den rufschädigenden Eintrag oder die unerlaubte Nutzung Ihrer persönlichen Daten dokumentieren. Außerdem ist uns die genaue URL der Webseite zu nennen, auf der der Eintrag von Ihnen gefunden wurde.



2. Weisungen von uns sind zu beachten.
3. Nachweise sind in deutscher Sprache oder beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache zu erbringen.

4. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DEN RECHTSSCHUTZBRIEF

Der Rechtsschutzbrief umfasst den Versicherungsschutz für die nachfolgend definierten Leistungsbausteine:

a. Juristische Hotline

§ 1 Welchen Umfang hat die telefonische Rechtsberatung bei der Anwaltshotline?

Die telefonische Rechtsberatung kann in Anspruch genommen werden, wenn ein Versicherungsfall im Zusammenhang mit der privaten Nutzung des Internets eingetreten ist oder eintreten droht. Die Anwaltshotline vermittelt Ihnen oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen eine telefonische Rechtsberatung auf allen Rechtsgebieten mit Ausnahme ausländischen Rechts.

§ 2 Was gilt bei wiederholter Inanspruchnahme der Anwaltshotline?

Es besteht keine Begrenzung der Inanspruchnahme der Anwaltshotline. Die Anwaltshotline kann so oft angerufen werden, wie eine juristische Beratung aufgrund eines Versicherungsfalles gemäß der zuvor genannten Risiken benötigt wird.

§ 3 Welche Versicherungsleistung wird erbracht?

Die Anwaltshotline vermittelt die telefonische Rechtsberatung über alle Rechtsgebiete an einen Rechtsanwalt. Wir übernehmen die Kosten der telefonischen Rechtsberatung. Ist die Beantwortung der Frage am Telefon abschließend nicht möglich, kann ein unabhängiger Anwalt vor Ort vermittelt werden. Die Kosten dieser persönlichen Anwaltsberatung werden nicht übernommen.

§ 4 Welche Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht gibt es?

Es besteht kein Versicherungsschutz für eine Rechtsberatung zu ausländischem Recht.

§ 5 Welche Obliegenheiten bestehen im Versicherungsfall?

1. Vor der Inanspruchnahme der Anwaltshotline sind wir zu kontaktieren (vgl. § 5 Abs. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen). Wir verbinden Sie oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen an die Anwaltshotline weiter.
2. Weisungen von uns sind zu beachten.

b. Internet-Rechtsschutz

§ 1 Wer ist der Versicherer und was sind die Aufgaben des Internet-Rechtsschutzes?

1. Wir, die Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG, Augustaanlage 25, 68165 Mannheim, sind der Versicherer (Risikoträger).
2. Wir erbringen die für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im privaten Bereich erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).
3. Über die Allgemeinen Versicherungsbedingungen hinaus gelten für den Internet-Rechtsschutz die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Was ist vom Versicherungsschutz umfasst?

Der Versicherungsschutz des Internet-Rechtsschutzes umfasst den privaten Bereich bei folgenden Leistungsarten

1. Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen, die darauf gestützt werden, dass

- a) personenbezogene Daten (insbesondere Postadresse, Telefonnummer, Daten aus dem Personalausweis, Reisepass, Führerschein oder Kfz-Schein, Passwörter, Kreditkarten- oder Bankverbindungsdaten, Kontonummern) von Ihnen oder einer mitversicherten Person mittels internetspezifischer Programme, Anwendungen oder Funktionen unbefugt ausgespäht und unberechtigt im Internet verwendet werden,
- b) das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Internet verletzt wird, z.B. durch Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung mit Hilfe von Fotografien, Texten, Videos oder öffentlichen Erklärungen, die über einen Blog, ein Diskussionsforum, ein soziales Netzwerk oder eine Website verbreitet werden,

soweit diese Ansprüche nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens 10.000 €. Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen, werden hierbei zusammengerechnet. Für alle im Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle zahlen wir insgesamt höchstens 50.000 €.

2. Rechtsschutz im Vertragsrecht

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Verträgen, die über das Internet abgeschlossen werden, und aus Verträgen mit Providern über einen privaten Internetzugang. Nicht umfasst sind Verträge, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben. Abweichend von § 3 Abs. 3 k) erstreckt sich der Rechtsschutz auch auf private Verträge zum Erwerb oder zur Anmietung von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern, sofern diese über das Internet abgeschlossen werden. Die Streitwertuntergrenze beträgt 50 €.

3. Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist und das im ursächlichen Zusammenhang mit der Internetnutzung steht. Kann das Vergehen nur vorsätzlich begangen werden, besteht Versicherungsschutz, wenn Sie selbst betroffen sind oder der Rechtsschutzgewährung bei mitversicherten Personen zustimmen.

Der Versicherungsschutz besteht, solange keine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatzes erfolgt. Im Falle der rechtskräftigen Verurteilung wegen Vorsatzes entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten, die wir für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen haben.

4. Beratungs-Rechtsschutz

für eine Rechtsberatung im Zusammenhang mit einer Abmahnung, die Sie im privaten Bereich wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstoßes im



Internet erhalten haben, wenn diese Rechtsberatung nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängt. Wir übernehmen die angemessene Vergütung, höchstens jedoch 250 €, für alle im Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle insgesamt höchstens 500 €.

§ 3 Welche Rechtsangelegenheiten sind ausgeschlossen?

Versicherungsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen

1. in ursächlichem Zusammenhang mit
 - a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
 - b) Nuklearschäden und genetischen Schäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus medizinischer Behandlung;
 - c) Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen (Einwirkungen wie z.B. Erschütterungen) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen;
 - d)
 - aa) dem Erwerb oder der Veräußerung eines Grundstückes, das bebaut werden soll,
 - bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes, Gebäudeteiles, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigen. Gleiches gilt für die Planung oder Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage,
 - cc) der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes, Gebäudeteiles, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigen. Gleiches gilt für die Planung oder Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage,
 - dd) der Finanzierung eines der unter aa) bis cc) genannten Vorhaben;
2.
 - a) zur Abwehr von Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;
 - b) entfällt;
 - c) entfällt;
 - d) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum. Dieser Ausschluss gilt nicht im Beratungs-Rechtsschutz nach § 2 Abs. 4;
 - e) aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht;
 - f) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - aa) Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften;
 - bb) dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen.
 - g) aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechtes;
 - h) aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen uns oder das für uns tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
 - i) wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, es sei denn, dass es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt;
 - j) soweit sich die Verteidigung nach § 2 Abs. 3 wegen des Vorwurfes der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes als Fahrer, Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges ergibt;
 - k) entfällt;
 - l) entfällt;
 - m) im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Teilnutzungsrechten (Time-Sharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
3.
 - a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
 - b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;
 - c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
 - d) in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
 - e) entfällt;
 - f) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - Angelegenheiten aus dem Asyl-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht,
 - Regelungen zur Sozialhilfe, zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (z. B. sogenanntes „Hartz IV“) und zum Wohngeld;
 - g) in ursächlichem Zusammenhang mit Streitigkeiten über die Vergabe von Studienplätzen;
 - h) in Verwaltungsverfahren, die dem Schutz der Umwelt (vor allem von Boden, Luft und Wasser) dienen, insbesondere Streitigkeiten aufgrund von Immissionsschutzgesetzen;
 - i) in ursächlichem Zusammenhang mit staatlichen Subventionen, Finanz- oder Beihilfen;
 - j) in ursächlichem Zusammenhang mit der Vergabe von Kindertagesstätten- und Kindertagespflegeplätzen;
 - k) als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines zulassungspflichtigen Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft oder Anhängers;
4.
 - a) Sie mit weiteren Versicherungsnehmern desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen Sie;
 - b) sonstiger Lebenspartner (nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts) untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft, auch nach deren Beendigung;
 - c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Versicherungsfalles auf Sie übertragen worden oder übergegangen sind;
 - d) aus von Ihnen im eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;
5. soweit in den Fällen des § 2 Absätze 1, 2 und 4 der Versicherungsfall vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt wurde. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, sind Sie zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die wir für Sie erbracht haben;
6. soweit die folgenden, auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren, Maßnahmen entgegenstehen:
 - Wirtschaftssanktionen,
 - Handelssanktionen,
 - Finanzsanktionen oder



- Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland.

Die übrigen Bestimmungen des Vertrages sind davon nicht betroffen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden. Dem dürfen allerdings nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

7. in ursächlichem Zusammenhang mit
- Ihrer politischen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit;
 - Ihrer Ausübung eines religiösen Amtes;
 - Ihrer Mitgliedschaft in einem Verein oder Verband, soweit es sich hierbei nicht um eine ehrenamtliche Tätigkeit oder eine Freizeitbeschäftigung handelt;
 - einer Verletzung Ihrer Rechte in der Online-Presse;
 - rassistischen, extremistischen, pornographischen oder sonst sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen.

§ 3a Wann können wir den Rechtsschutz wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit ablehnen? – Stichentscheid –

1. Wir können den Rechtsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach
 - a) in einem der Fälle des § 2 Absätze 1, 2 und 4 die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder
 - b) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht.Die Ablehnung teilen wir Ihnen in diesen Fällen unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mit.
2. Haben wir unsere Leistungspflicht gemäß Absatz 1 verneint und stimmen Sie unserer Auffassung nicht zu, können Sie den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf unsere Kosten veranlassen, uns gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung (Stichentscheid) ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.
3. Wir können Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der Sie den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben haben, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht innerhalb der von uns gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Wir sind verpflichtet, Sie ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

§ 4 Was sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz?

1. Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Versicherungsfalles
 - a) im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 Abs. 1 von dem Ereignis an, das dem Anspruch zugrunde liegt;
 - b) entfällt;
 - c) in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem Sie oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll;Die Voraussetzungen nach a) bis c) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für die Leistungsarten nach § 2 Absätze 2 und 4 besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von zwei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit). Für den Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 gilt dies nur, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines Kauf- oder Leasingvertrages über ein fabrikneues Kraftfahrzeug handelt.
2. Erstreckt sich der Versicherungsfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind mehrere Versicherungsfälle eingetreten, ist der erste entscheidend. Wenn dieser erste Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten ist, besteht kein Anspruch auf Versicherungsschutz.
3. Es besteht kein Rechtsschutz, wenn
 - a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß nach Abs. 1 Satz 1 c) ausgelöst hat;
 - b) der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird;
 - c) ein Verstoß von Ihnen oder von Ihrem Gegner gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften, der vor Beginn des Versicherungsschutzes geschehen ist oder geschehen sein soll, zur Stützung Ihrer Rechtsansicht oder der Ihres Gegners herangezogen wird.

§ 4a Was ist beim Versichererwechsel zu beachten?

1. Sofern im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist, besteht in Abweichung von § 4 Anspruch auf Rechtsschutz, wenn
 - a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Verstoß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 c) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht und der Versicherungsvertrag beim Vorversicherer nicht durch diesen gekündigt wurde;
 - b) der Versicherungsfall in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Anspruch auf Rechtsschutz später als drei Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit eines Vorversicherers gegenüber uns geltend gemacht wird; allerdings nur dann, wenn Sie die unverzügliche Meldung beim Vorversicherer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt haben, bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht und der Versicherungsvertrag beim Vorversicherer nicht durch diesen gekündigt wurde;
 - c) ein Verstoß im Sinne des § 4 Abs. 3 c) in die Vertragslaufzeit des Vorversicherers fällt und der Verstoß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 c) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht und der Versicherungsvertrag beim Vorversicherer nicht durch diesen gekündigt wurde.
2. Rechtsschutz wird in dem Umfang gewährt, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles bestanden hat, höchstens jedoch im Umfang unseres Vertrages.

§ 5 Was ist der Leistungsumfang?

1. Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen zur rechtlichen Interessenwahrnehmung und tragen
 - a) bei Eintritt des Versicherungsfalles in der Bundesrepublik Deutschland die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zustän-



digen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung Ihrer Interessen, tragen wir in der I. Instanz weitere Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt. Wir tragen in den Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, je Versicherungsfall folgende Gebühren:

- aa) in Angelegenheiten, in denen bei der anwaltlichen Vertretung die Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnet werden, die angemessene Vergütung bis zur Höhe einer 1,0-Gebühr, höchstens jedoch 250 €, - für eine Erstberatung jedoch höchstens 190 €.
- bb) in allen anderen Fällen die angemessene Vergütung, höchstens jedoch 250 €, - für eine Erstberatung jedoch höchstens 190 €;
- b) bei Eintritt eines Versicherungsfalles im Ausland die Vergütung eines für Sie tätigen am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes.

Im Falle der Beauftragung eines ausländischen Rechtsanwaltes durch Sie tragen wir die gesetzliche Vergütung, in Ermangelung einer solchen die übliche Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen Rechtsanwaltes.

Im Falle der Beauftragung eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes tragen wir die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre.

Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig, tragen wir in der I. Instanz weitere Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt.

Ist der Versicherungsfall durch einen Kraftfahrzeugunfall im europäischen Ausland eingetreten und zunächst eine Regulierung vor dem Regulierungsbeauftragten bzw. vor der Einigungsstelle in der Bundesrepublik Deutschland ergebnislos geblieben, sodass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, tragen wir im Rahmen der gesetzlichen Gebühren die Kosten eines inländischen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt;

- c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- d) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen; die Kosten für das außergerichtliche Mediationsverfahren richten sich hingegen ausschließlich nach § 5 a;
- e) die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden;
- f) die übliche Vergütung
 - aa) eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der
 - Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
 - Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern;
 - bb) eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande sowie eines Anhängers;
- g) die Kosten Ihrer Reisen zu einem ausländischen Gericht, wenn Ihr Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist.

Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;

- h) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit Sie zu deren Erstattung aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet sind;
- 2. a) Sie können die Übernahme der von uns zu tragenden Kosten verlangen, sobald Sie nachweisen, dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind oder diese Verpflichtung bereits erfüllt haben
- b) Von Ihnen in fremder Währung aufgewandte Kosten werden Ihnen in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten von Ihnen gezahlt wurden.

3. Wir tragen nicht

- a) Kosten, die Sie ohne Rechtspflicht übernommen haben;
- b) Kosten, die im Zusammenhang mit einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies bezieht sich auf die gesamten Kosten der Streitigkeit;
- c) entfällt;
- d) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme entstehen. Maßnahmen aufgrund einer Insolvenz stehen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gleich;
- e) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels oder nach Beendigung des Insolvenzverfahrens eingeleitet werden;
- f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 €;
- g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde. Ebenfalls nicht versichert sind Kosten, zu deren Übernahme ein Dritter aufgrund anderer als unterhaltsrechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, soweit keine Erstattungsansprüche auf uns übergegangen sind oder Sie nicht nachweisen, dass Sie den Dritten vergeblich schriftlich zur Zahlung aufgefordert haben;
- h) entfällt
- i) entfällt
- j) Kosten, soweit diese aufgrund einer einverständlichen Regelung über unstrittige oder nicht versicherte Ansprüche entstanden sind;
- k) Kosten für Sachverständige nach § 5 Abs. 1 c) und Abs. 1 f) , soweit der Betrag von 155.000 € überschritten wird.

- 4. Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für Sie und mitversicherte Personen aufgrund desselben Versicherungsfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

Unsere Höchstleistung für alle in einem Kalenderjahr eintretenden Versicherungsfälle kann im Versicherungsvertrag auf die Versicherungssumme oder deren Vielfaches begrenzt werden.



5. Wir sorgen für
 - a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und tragen die dabei anfallenden Kosten;
 - b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu einem Betrag in Höhe von 300.000 € für eine Kautions, die gestellt werden muss, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.
6. Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

§ 5a Was ist das außergerichtliche Mediationsverfahren und was ist dabei zu beachten?

1. Mediation ist ein Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung, bei dem die Parteien mithilfe der Moderation eines neutralen Dritten, des Mediators, eine eigenverantwortliche Problemlösung erarbeiten. Wir vermitteln Ihnen einen Mediator zur Durchführung des Mediationsverfahrens in Deutschland und tragen dessen Kosten im Rahmen von Absatz 3.
2. Rechtsschutz für Mediation besteht für die Leistungsarten nach § 2 Absätze 1 und 2.
3. Wir tragen den auf Sie entfallenden Anteil an den Kosten des von uns vermittelten Mediators bis zu 2.000 € je Mediation, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen jedoch insgesamt nicht mehr als 4.000 €. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernehmen wir die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.
4. Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich. Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 7 bis 17.

§ 6 Was gilt beim örtlichen Geltungsbereich?

Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

§ 7 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz für den Internet-Rechtsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von § 10 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zahlen. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

§ 8 entfällt

§ 8a entfällt

§ 9 entfällt

§ 10 entfällt

§ 11 entfällt

§ 12 Wann fällt das versicherte Interesse weg?

Im Falle Ihres Todes besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort, soweit der Beitrag am Todestag gezahlt war und nicht aus sonstigen Gründen ein Wegfall des Gegenstandes der Versicherung vorliegt. Wird der nach dem Todestag nächstfällige Beitrag bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer.

Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit Wirkung ab Todestag verlangen.

§ 13 entfällt

§ 14 Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Ist ein Anspruch von Ihnen bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung Ihnen in Textform zugeht

§ 15 Was gilt für die Rechtsstellung mitversicherter Personen?

1. Versicherungsschutz besteht für Sie und im jeweils bestimmten Umfang für die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung Ihrer Person oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.
2. Für mitversicherte Personen gelten die Sie betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Sie können jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als Ihr ehelicher oder eingetragener Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.

§ 16 Was ist bei Anzeigen, Willenserklärungen und Anschriftenänderung zu beachten?

1. Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben. Sie sollen an unsere Hauptverwaltung gerichtet werden.
2. Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Änderung Ihres Namens.

§ 17 Wie müssen Sie sich nach Eintritt eines Versicherungsfalles verhalten?

1. Wird die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nach Eintritt eines Versicherungsfalles erforderlich, haben Sie
 - a) uns den Versicherungsfall unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - b) uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
 - c) soweit Ihre Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,



- aa) kostenauslösende Maßnahmen mit uns abzustimmen, insbesondere vor der Beauftragung eines Rechtsanwaltes mit der außergerichtlichen bzw. mit einer gerichtlichen Interessenwahrnehmung unsere Zustimmung einzuholen;
- bb) für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 VVG zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen haben Sie die kostengünstigste zu wählen, indem Sie z. B.:
 - nicht zwei oder mehr Prozesse führen, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z. B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
 - auf (zusätzliche) Klageanträge verzichten, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
 - vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
 - vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagen und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellen,
 - in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag erteilen, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.

Sie haben zur Minderung des Schadens unsere Weisungen einzuholen und zu befolgen. Sie haben den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.

2. Wir bestätigen den Umfang des für den Versicherungsfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreifen Sie Maßnahmen zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen, bevor wir den Umfang des Rechtsschutzes bestätigen, und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätten.
3. Sie können den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung wir nach § 5 Abs. 1 a) und b) tragen. Wir wählen den Rechtsanwalt aus,
 - a) wenn Sie dies verlangen;
 - b) wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.
4. Wenn Sie den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt haben, wird dieser von uns in Ihrem Namen beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes sind wir nicht verantwortlich.
5. Sie haben
 - a) den mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
 - b) uns auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.
6. Wird eine der in den Absätzen 1 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunftspflicht- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.
7. Sie müssen sich bei der Erfüllung Ihrer Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von Ihnen beauftragten Rechtsanwaltes zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Versicherungsfalles gegenüber uns übernimmt.
8. Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abgetreten werden.
9. Ihre Ansprüche gegen andere auf Erstattung von Kosten, die wir getragen haben, gehen mit ihrer Entstehung auf uns über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen haben Sie uns auszuhändigen und bei unseren Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Ihnen bereits erstattete Kosten sind an uns zurückzuzahlen. Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

Ihnen bereits erstattete Kosten sind an uns zurückzuzahlen.